

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Neuregelung zu den anwaltlichen Briefbögen

Die Neufassung des § 10 Abs.1 BORA trifft am 01.11.2013 in Kraft und stellt klar, dass auf allen anwaltlichen Briefbögen, auch denen einer Zweigstelle, die Anschrift aufzuführen ist, unter der das Kammermitglied in seiner Rechtsanwaltskammer zugelassen ist. Die Satzungsversammlung hat mit der Neuregelung festgehalten, dass es sich dabei um die Kanzleiinschrift handelt.

Die 5. Satzungsversammlung hat in der 4. Sitzung damit auf das Urteil des 1. Zivilsenates des BGH vom 16.05.2012 (I ZR 74/11) reagiert. Diese und weitere Änderungen sind im August 2013 in den *BRAK-Mitteilungen 4/2013, S. 173 f.* veröffentlicht worden.

Weiterhin wird § 32 Abs.1 S.4 BORA um das Recht des ausscheidenden Sozius' ergänzt, den Hinweis auf seinen Umzug ein Jahr lang auch auf der Internetseite der Sozietät anbringen zu dürfen.

Darüber hinaus werden die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in den neuen §§29a, 29b BORA geregelt, die den bisherigen § 29 BORA ersetzen. Zu Änderungen kommt es auch bei den §§ 8 Satz 1, 33 Abs. 1 BORA und bei den Überschriften der §§ 30, 32 BORA.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

„Wussten Sie schon?“

Beratungshilfe als berufsrechtliche Pflicht

§ 49a BRAO bestimmt die berufsrechtliche Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Übernahme der im Beratungshilfegesetz vorgesehenen Beratungshilfe. Nach § 49a Abs. 2 kann dabei die Beratungshilfe nur im Einzelfall und aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

Das bedeutet, dass eine allgemeine Handhabung, Beratungshilfemandate grundsätzlich nicht anzunehmen, berufsrechtlich bereits unzulässig wäre.

Grund der Regelung ist die Ermöglichung eines effektiven Zugangs zum Recht, wobei zu berücksichtigen war, dass ein qualifiziertes sowie vertrauensvolles Arbeiten der Kolleginnen und Kollegen möglich sein muss. Daher liegen wichtige Gründe für eine Ablehnung gem. §16a Abs. 3 Berufsordnung beispielsweise bei Erkrankung oder beruflicher Überlastung vor (vgl. dazu auch *„Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit, Fragen an Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der RAK Berlin“* im *Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 5/2012, S. 163*).

Wichtig ist, dass im Gegensatz zu freien Mandaten, die mit Ausnahme der Kündigung zur Unzeit jederzeit und ohne Grund beendet werden können - wenn

auch mit der Folge des möglichen Verlustes des Gebührenanspruchs - gem. §16a Abs. 3 Berufsordnung ein Beratungshilfemandat auch nur aus wichtigem Grunde beendet werden darf.

Nach § 16 Abs. 1 Berufsordnung besteht bei begründetem Anlass darüber hinaus die Verpflichtung, auf die Möglichkeit von Beratungshilfe sowie Prozesskostenhilfe hinzuweisen, wobei keine Verpflichtung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes besteht, selbst einen Beratungshilfeantrag zu stellen, §16a Abs. 2 Berufsordnung. Ein solcher Anlass kann sich bereits aus der sozialen Stellung des Mandanten ergeben, beispielsweise bei Hartz IV-Empfängern, Studenten oder Rentnern.

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, dass nach Inanspruchnahme von Beratungshilfe ebenso wie nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom Mandanten oder Dritten Zahlungen oder sonstige Leistungen nur angenommen werden dürfen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist. Dies regelt ausdrücklich § 16 Abs. 2 Berufsordnung. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen die Kenntnis und die Freiwilligkeit zu dokumentieren.

BSG: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Prozesskostenhilfesachen gesucht

Das Bundessozialgericht aktualisiert seine letztmalig im Jahr 2002 mit den Rechtsanwaltskammern abgestimmte Liste, die vorsorglich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält, die bereit sind, in Prozesskostenhilfesachen vor dem BSG aufzutreten.

Es wird darauf hingewiesen (s. dazu auch den Beitrag oben), dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 16 Abs. 1

BORA verpflichtet sind, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

Sollten Sie Interesse haben, in die Liste aufgenommen zu werden, bitten wir um Rückmeldung **bis zum 15. November 2013** bei der Rechtsanwaltskammer Berlin (Kontaktdaten links), gerne auch per E-Mail.